

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 5.9.2023 zu automationsgestützten quantitativen Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung geäußert. Mathematisch-statistische (quantitative) Prüfungsmethoden können bei der steuerlichen Außenprüfung eingesetzt werden, um die Besteuerungsgrundlagen des Steuerpflichtigen zu verproben und auf Plausibilität zu prüfen. Quantitative Prüfungsmethoden sind danach auch geeignet, Prüffelder unter Risikogesichtspunkten zu erkennen. Als quantitative Prüfungsmethoden sieht das BMF den Zeitreihenvergleich, die Ziffernanalyse, die Struktur- und Verteilungsanalyse, die summarische Risikoprüfung und das Stichprobenverfahren an. Als Schätzungsmethoden werden die zeitreihenbasierte Schätzung, die Quantilsschätzung und die Schätzung nach Monetary Uni Sampling (MUS) aufgeführt. Mehrere quantitative Prüfungsmethoden können nebeneinander eingesetzt werden. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen den Methoden besteht nicht. Im Gegenteil, sie ergänzen sich idealerweise gegenseitig und werden durch systematisch visualisierende Betrachtungen unterstützt. Aus Sicht des BMF könne den Ergebnissen aus der Anwendung der quantitativen Prüfungsmethoden bei der Widerlegung der gesetzlichen Beweisvermutung des § 158 Abs. 1 AO eine Beweiswirkung zukommen, besonders als Indizengsamtheit. Darüber hinaus könne so eine Schätzung nach § 162 Abs. 2 S. 2 AO notwendig sein. Ausdrücklich führt das BMF an, dass die quantitativen Prüfungsmethoden von der Schätzung zu unterscheiden seien (BMF, Schreiben vom 5.9.2023 – IV D 3 – S 1445/20/10007 :006).



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Leistungen Dritter als Grunderwerbsteuerrechtliche Gegenleistung

1. Zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer gehören bei der Veräußerung eines Grundstücks an eine Gesellschaft nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes auch Leistungen eines Dritten an den Grundstücksveräußerer für den Erwerb von Anteilen an der künftig grundbesitzenden Gesellschaft, wenn der Hauptzweck dieser Leistungen darin besteht, den Grundstücksveräußerer zur Übertragung des Grundstücks an die Gesellschaft zu veranlassen.

2. Es liegt Grunderwerbsteuerrechtlich keine Doppelbesteuerung vor, da es sich bei dem Grundstücks- und Anteilserwerb um verschiedene Erwerbsvorgänge handelt.

BFH, Urteil vom 25.4.2023 – II R 19/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2069-1**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kein Aufteilungsgebot bei Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen

§ 4 Nr. 12 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist nicht auf die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung handelt, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei ist, so dass eine einheitliche Leistung vorliegt (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt X vom 04.05.2023 – C-516/21, EU:C:2023:372 und Aufgabe des Senatsurteils vom 28.05.1998 – V R 19/96, BFHE 185, 555, BStBl II 2010, 307).

BFH, Beschluss vom 17.8.2023 – V R 7/23 (V R 22/20)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2069-2**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Arbeitgeberleistungen auf einen Summenbescheid nach § 28f Abs. 2 SGB IV kein Arbeitslohn

Die (Nach-)Entrichtung von Beiträgen zur Gesamtsozialversicherung aufgrund eines Summenbescheids nach § 28f Abs. 2 SGB IV durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn.

BFH, Urteil vom 15.6.2023 – VI R 27/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2069-3**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Kürzung von außergewöhnlichen Belastungen aufgrund einer steuerpflichtigen Ersatzleistung

Einkommensteuerpflichtige Ersatzleistungen führen nicht zu einer Kürzung der nach § 33 EStG abzugsfähigen Aufwendungen.

BFH, Beschluss vom 15.6.2023 – VI R 33/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2069-4**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Prüfungsmaßstab für die objektive Gläubigerbenachteiligung bei einer Grundstücksübertragung

NV: Die Frage, ob ein übertragenes Grundstück wertausschöpfend belastet war und damit keine objektive Gläubigerbenachteiligung im Sinne von § 1 des Anfechtungsgesetzes vorliegt, ist nicht unter Zugrundelegung des Verkehrswerts, sondern unter Zugrundelegung des voraussichtlichen Zwangsversteigerungserlöses für das Grundstück zu beantworten.

BFH, Urteil vom 18.4.2023 – VII R 20/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2069-5**

unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BMF: Steuerliche Behandlung der Kosten der erstmaligen Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern

Das BMF-Schreiben befasst sich mit der Frage der steuerlichen Behandlung der Kosten der Implementierung von TSE bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern und der einheitlichen digitalen Schnittstelle nach § 4 der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV).

Das BMF-Schreiben ist abrufbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/>.

(Quelle: BMF, Schreiben vom 30.8.2023 – IV D 2 – S 0316-a/19/10006 :037)

BMF: Zusammenstellung der in der steuerlichen Außenprüfung zu verwendenden betriebswirtschaftlichen Begriffe

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt die Zusammenstellung der in der steuerlichen Außenprüfung zu verwendenden betriebswirtschaftlichen Begriffe. Eine Aufnahme dieser Zusammenstellung in die Betriebsprüfungsordnung ist nicht vorgesehen.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 11.11.1974 – IV B 7 – S 1401 – 25/74, BStBl. I, 994.

Das BMF-Schreiben ist abrufbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/>.

(Quelle: BMF, Schreiben vom 5.9.2023 – IV D 3 – S 1445/20/10007 :005)

BMF: Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Abs. 4 EStDV; Anlage EÜR 2023

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden